

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	<i>In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte</i>	
	2002/494/JI:	
	★ Beschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Einrichtung eines Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind	1
<hr/>		
	<i>I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	Verordnung (EG) Nr. 1103/2002 der Kommission vom 25. Juni 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	3
	Verordnung (EG) Nr. 1104/2002 der Kommission vom 25. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 395/2002 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Reis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle auf rund 60 000 Tonnen	5
	★ Verordnung (EG) Nr. 1105/2002 der Kommission vom 25. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 in Bezug auf Tarifikonsultationen im Personenverkehr sowie die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen	6
	★ Verordnung (EG) Nr. 1106/2002 der Kommission vom 25. Juni 2002 zur Einstellung der Fischerei auf Gemeine Seezunge durch Schiffe unter der Flagge Belgiens	8
<hr/>		
	<i>In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte</i>	
	2002/495/GASP:	
	★ Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 25. Juni 2002 zu Angola und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2000/391/GASP	9
	2002/496/GASP:	
	★ Gemeinsame Aktion des Rates vom 25. Juni 2002 zur Änderung und Verlängerung der gemeinsamen Aktion 2001/875/GASP betreffend die Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Afghanistan	12

* Gemeinsame Aktion des Rates vom 25. Juni 2002 zur Verlängerung des Mandats für den Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien	13
--	-----------

(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS DES RATES

vom 13. Juni 2002

zur Einrichtung eines Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind

(2002/494/JI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf Titel VI des Vertrags über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 30 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c),

auf Initiative des Königreichs der Niederlande ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und vom Internationalen Strafgericht für Ruanda werden seit 1995 Verletzungen des Kriegsrechts und der Kriegsgepflogenheiten sowie Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ermittelt, verfolgt und abgeurteilt.
- (2) Im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 wird bekräftigt, dass die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, insbesondere Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, nicht unbestraft bleiben dürfen und dass ihre wirksame Verfolgung durch Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene und durch verstärkte internationale Zusammenarbeit gewährleistet werden muss.
- (3) Im Römischen Statut wird daran erinnert, dass es die Pflicht eines jeden Staates ist, seine Strafgerichtsbarkeit über die für derartige internationale Verbrechen Verantwortlichen auszuüben.
- (4) Im Römischen Statut wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass der aufgrund dieses Statuts errichtete Internationale Strafgerichtshof die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit ergänzt.
- (5) Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben das Römische Statut unterzeichnet oder ratifiziert.
- (6) Für die Ermittlung und Strafverfolgung bei Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sowie für den diesbezüglichen Informationsaustausch bleiben die einzelstaatlichen Behörden verant-

wortlich, es sei denn, dass diese Verbrechen unter völkerrechtliche Bestimmungen fallen.

- (7) Die Mitgliedstaaten sind mit Personen konfrontiert, die in derartige Verbrechen verwickelt waren und innerhalb der Grenzen der Europäischen Union Unterschlupf suchen.
- (8) Der Erfolg einer wirksamen Ermittlung und Verfolgung derartiger Verbrechen auf nationaler Ebene hängt in hohem Maße von einer engeren Zusammenarbeit zwischen den einzelnen bei der Bekämpfung dieser Verbrechen tätigen Behörden ab.
- (9) Die zuständigen Behörden der Staaten, die Vertragsparteien des Römischen Statuts sind, einschließlich der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, müssen in diesem Bereich eng zusammenarbeiten.
- (10) Eine enge Zusammenarbeit wird dadurch gefördert werden, dass die Mitgliedstaaten eine direkte Kommunikation zwischen zentralisierten und spezialisierten Anlaufstellen ermöglichen.
- (11) Eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen Anlaufstellen kann einen besseren Überblick über die in solche Verbrechen verwickelten Personen geben und aufzeigen, in welchen Mitgliedstaaten entsprechende Ermittlungen gegen sie eingeleitet worden sind.
- (12) Die Mitgliedstaaten haben in dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/443/GASP des Rates vom 11. Juni 2001 zum Internationalen Strafgerichtshof ⁽³⁾ zum Ausdruck gebracht, dass die Straftaten, für die der Internationale Strafgerichtshof zuständig sind, alle Mitgliedstaaten angehen und dass sie entschlossen sind, zusammenzuarbeiten, um diese Straftaten zu verhüten und dem Umstand, dass Täter straffrei ausgehen, ein Ende zu setzen.
- (13) Dieser Beschluss berührt nicht die Übereinkommen, Abkommen und Regelungen betreffend die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Justizbehörden —

⁽¹⁾ ABl. C 295 vom 20.10.2001, S. 7.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 9. April 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 155 vom 12.6.2001, S. 19.

BESCHLIESST:

*Artikel 3**Artikel 1***Benennung und Mitteilung der Anlaufstellen**

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Anlaufstelle für den Austausch von Informationen über die Ermittlungen zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen im Sinne der Artikel 6, 7 und 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998.

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates schriftlich mit, welche Anlaufstelle er nach diesem Beschluss benannt hat. Das Generalsekretariat stellt sicher, dass diese Mitteilung an die Mitgliedstaaten weitergeleitet wird, und unterrichtet die Mitgliedstaaten über alle diesbezüglichen Änderungen.

*Artikel 2***Einholung und Austausch von Informationen**

(1) Die Aufgabe jeder Anlaufstelle besteht darin, im Einklang mit den einschlägigen Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten und dem geltenden innerstaatlichen Recht auf Ersuchen alle verfügbaren Informationen, die für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Ermittlungen zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen von Belang sein können, zu erteilen bzw. die Zusammenarbeit mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden zu erleichtern.

(2) In den Grenzen des geltenden innerstaatlichen Rechts können die Anlaufstellen sachdienliche Informationen ohne ein diesbezügliches Ersuchen untereinander austauschen.

Unterrichtung des Europäischen Parlaments

Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament im Rahmen der jährlichen Aussprache des Europäischen Parlaments nach Artikel 39 des Vertrags über das Funktionieren und die Wirksamkeit des Europäischen Netzes von Anlaufstellen.

*Artikel 4***Durchführung**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sie spätestens ein Jahr nach dem Wirksamwerden dieses Beschlusses in vollem Umfang gemäß diesem Beschluss zusammenarbeiten können.

*Artikel 5***Wirksamwerden**

Der Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. RAJOY BREY

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1103/2002 DER KOMMISSION
vom 25. Juni 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 25. Juni 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	81,1
	070	91,0
	999	86,0
0707 00 05	052	96,1
	999	96,1
0709 90 70	052	73,3
	999	73,3
0805 50 10	388	58,4
	528	55,3
	999	56,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	85,8
	400	103,7
	404	94,7
	508	93,8
	512	88,9
	524	70,6
	528	71,2
	720	158,5
	804	102,8
	999	96,7
	0809 10 00	052
999		235,1
0809 20 95	052	399,1
	064	270,8
	066	259,3
	068	140,2
	400	367,0
	999	287,3

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1104/2002 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 395/2002 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Reis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle auf rund 60 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b) letzter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission ⁽³⁾ sind die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen festgelegt.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 395/2002 der Kommission vom 1. März 2002 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 20 000 Tonnen Reis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1082/2002 ⁽⁵⁾, ist eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 35 000 Tonnen rundkörnigem Rohreis und rund 5 000 Tonnen langkörnigem Rohreis B aus Beständen der italienischen Interventionsstelle eröffnet worden.
- (3) Angesichts der derzeitigen Marktlage empfiehlt es sich, die zum Verkauf auf dem Binnenmarkt angebotene Menge um rund 10 000 Tonnen rundkörnigen Rohreis und rund 10 000 Tonnen langkörnigen Rohreis B aus Beständen der italienischen Interventionsstelle zu erhöhen.

(4) Ferner sollte wegen der Erhöhung der zum Verkauf angebotenen Reismenge die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung verlängert werden.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 395/2002 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 werden die Worte „rund 40 000 Tonnen Rohreis aus ihren Beständen, davon rund 35 000 Tonnen rundkörniger Rohreis und rund 5 000 Tonnen langkörniger Rohreis B“ ersetzt durch die Worte „rund 60 000 Tonnen Rohreis aus ihren Beständen, davon rund 45 000 Tonnen rundkörniger Rohreis und rund 15 000 Tonnen langkörniger Rohreis B“.
2. In Artikel 2 Absatz 2 wird das Datum „26. Juni 2002“ ersetzt durch das Datum „31. Juli 2002“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 2.3.2002, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 21.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1105/2002 DER KOMMISSION
vom 25. Juni 2002
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 in Bezug auf Tarifkonsultationen im Personen-
verkehr sowie die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 des Rates vom 14. Dezember 1987 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 2,

nach Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Luftverkehrs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 der Kommission vom 25. Juni 1993 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen betreffend die gemeinsame Planung und Koordination von Flugplänen, den gemeinsamen Betrieb von Flugdiensten, Tarifkonsultationen im Personen- und Frachtlinienverkehr sowie die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen⁽²⁾ wurde zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2001⁽³⁾ geändert, um die Gruppenfreistellung zu verlängern, und zwar bezüglich der Konsultationen über Tarife für die Beförderung von Passagieren bis 30. Juni 2002 sowie die Gruppenfreistellung bezüglich der Zuweisung von Zeitnischen und der Planung der Flugzeiten auf Flughäfen bis 30. Juni 2004.
- (2) Im Februar 2001 hat die Kommission eine Anhörung eingeleitet um zu klären, ob die Gruppenfreistellung für Konsultationen über Passagiertarife in ihrer jetzigen Form beibehalten werden soll. Sie erhielt daraufhin Stellungnahmen von Seiten der Mitgliedstaaten sowie von Fluggesellschaften, Reisebüros und Verbraucherverbänden.
- (3) Die überwiegende Mehrheit der Befragten gab an, dass die Tarifkonferenzen des internationalen Luftverkehrsverbandes IATA (International Air Transport Association) die wichtige Praxis des Interlining absicherten, die gegenüber anderen, weniger restriktiven Systemen die größeren Vorteile bietet. In den meisten Stellungnahmen wurde zwar eingeräumt, dass die Aufhebung der Gruppenfrei-

stellung für die Tarifkonferenzen nicht das Ende der Interlining-Praxis bedeuten würde, doch hätten ihrer Ansicht nach die Verbraucher ohne diese Konferenzen eine geringere Auswahl an flexiblen Flugtarifen, und kleinere Fluggesellschaften wären infolge geringerer Interlining-Möglichkeiten weniger konkurrenzfähig. Dennoch wurde teilweise die Ansicht vertreten, dass mit der Zunahme der Flugallianzen zumindest längerfristig Kooperationsabkommen oder bilaterale Produktentwicklungen ähnliche Vorteile bieten könnten wie die IATA-Interlining-Abkommen.

- (4) Die Luftverkehrsindustrie steht im Moment vor besonderen Problemen und es könnte daher für sie derzeit schwierig sein, die erforderlichen Investitionen für die Entwicklung einer Alternative zum mehrseitigen Interlining-System zu machen.
- (5) Die Gruppenfreistellung für Konsultationen über Flugtarife im Passagierverkehr sollte daher um drei Jahre bis 30. Juni 2005 verlängert werden. Um die anschließende erneute Überprüfung hinsichtlich einer neuerlichen Verlängerung der Gruppenfreistellung zu erleichtern, sollte diese mit der Auflage verbunden werden, dass die an den Konsultationen teilnehmenden Luftverkehrsunternehmen für jede IATA-Saison ab dem 1. September 2002 Daten über die relative Nutzung der im Rahmen der Konsultationen festgesetzten Flugtarife und ihre relative Bedeutung für die Interlining-Beförderung sammeln. Der Zeitraum von drei Jahren dürfte ausreichen, um eine Reihe von Daten für eine genügend repräsentative Periode zu erhalten.
- (6) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1324/2001 wurde die Gruppenfreistellung für die Zuweisung von Zeitnischen und die Festlegung planmäßiger Flugdienste unter der Bedingung der Annahme der vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 894/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾, verlängert. Da diese Änderungen noch nicht angenommen wurden, ist die Verlängerung der Gruppenfreistellung um ein weiteres Jahr bis 30. Juni 2005 angezeigt.
- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 ist daher entsprechend zu ändern —

⁽¹⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1987, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 155 vom 26.6.1993, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 30.6.2001, S. 56.

⁽⁴⁾ ABl. L 14 vom 22.1.1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 3.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die an Konsultationen über Passagiertarife teilnehmenden Luftverkehrsunternehmen sammeln ab 1. September 2002 Daten über

- a) den relativen Anteil der im Rahmen der Konsultationen festgelegten Flugtarife am gesamten Flugscheinaufkommen innerhalb des EWR;
- b) den Grad der Nutzung von Flugscheinen, deren Tarif im Rahmen der Konsultationen festgesetzt wurden, für Interlining-Flüge;

c) den Grad der Nutzung von Flugscheinen, deren Tarif ohne die Konsultationen festgesetzt wurden, für Interlining-Flüge.

Die gesammelten Daten werden der Kommission von den beteiligten Luftverkehrsunternehmen oder in deren Auftrag in Intervallen von sechs Monaten übermittelt.“

2. In Artikel 7 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Sie gilt bis 30. Juni 2005.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 2002

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1106/2002 DER KOMMISSION
vom 25. Juni 2002
zur Einstellung der Fischerei auf Gemeine Seezunge durch Schiffe unter der Flagge Belgiens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 des Rates vom 18. Dezember 2001 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und damit zusammenhängende Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2002) ⁽³⁾ sind für das Jahr 2002 Quoten für Seezunge vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Seezungenfänge im ICES-Gebiet VIIIfg (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Bel-

gien registriert sind, die für 2002 zugeteilte Quote erreicht. Belgien hat die Befischung dieses Bestands ab dem 9. Juni 2002 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Seezungenfänge im ICES-Gebiet VIIIfg (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, gilt die Belgien für 2002 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Gemeine Seezunge im ICES-Gebiet VIIIfg (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 9. Juni 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 31.12.2001, S. 1.

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES
vom 25. Juni 2002
zu Angola und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2000/391/GASP
 (2002/495/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat den Gemeinsamen Standpunkt 2000/391/GASP ⁽¹⁾ angenommen, in dem die Ziele und Prioritäten der Europäischen Union gegenüber Angola festgelegt werden.
- (2) Einige Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts sind angesichts der in Angola seit 2000 eingetretenen wesentlichen politischen Veränderungen überholt und bedürfen der Aktualisierung.
- (3) Der Rat hat den Gemeinsamen Standpunkt 2001/374/GASP vom 14. Mai 2001 im Hinblick auf die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika ⁽²⁾ und den Gemeinsamen Standpunkt 98/350/GASP vom 25. Mai 1998 betreffend die Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung in Afrika ⁽³⁾ angenommen.
- (4) Der Rat hat die Gemeinsamen Standpunkte 97/759/GASP ⁽⁴⁾, 98/425/GASP ⁽⁵⁾ und 2000/391/GASP betreffend Angola angenommen, um die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) zu veranlassen, ihren Verpflichtungen im Friedensprozess entsprechend den einschlägigen Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, insbesondere den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997), 1130 (1997), 1173 (1998) und 1176 (1998), nachzukommen.
- (5) In den Erklärungen, die der Vorsitz am 29. Mai und 28. August 2001 im Namen der Europäischen Union abgegeben hat, und den Schlussfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 11. und 12. Juni 2001 hat

die Europäische Union bekräftigt, dass sie alle Anstrengungen unterstützt, die zu einer politischen Lösung auf der Grundlage der Friedensabkommen von Bicesse, des Protokolls von Lusaka und der einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates führen.

Nach dem Tod von Jonas Savimbi am 22. Februar 2002 hat die Union in den Erklärungen vom 28. Februar und 4. April 2002 sowie in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Barcelona, 15. und 16. März 2002) und den Schlussfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 13. und 14. Mai 2002 ihrer Befriedigung darüber Ausdruck verliehen, dass die Regierung Angolas am 13. März 2002 eine Waffenruhe angekündigt und am 4. April 2002 eine Vereinbarung mit der UNITA zur Ergänzung des Protokolls von Lusaka über eine Waffenruhe und andere noch offene militärische Fragen unterzeichnet hat. In diesen Erklärungen hat die Union auch darauf hingewiesen, dass die ernste humanitäre Lage bewältigt werden muss, und ihre Bereitschaft bekundet, die Bemühungen des angolanischen Volkes um dauerhaften Frieden, Stabilität und nachhaltige Entwicklung zu unterstützen.

- (6) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat die Resolution 1268 (1999) über die Schaffung des Büros der Vereinten Nationen in Angola (UNOA) angenommen und hat sein Mandat durch Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrates an den VN-Generalsekretär dreimal, zuletzt bis zum 15. Juli 2002, verlängert.
- (7) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat die Resolution 1404 (2002) über die Verlängerung des Mandats des Überwachungsmechanismus für Sanktionen gegen die UNITA um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, der am 19. Oktober 2002 abläuft, und die Resolution 1412 (2002) vom 16. Mai 2002 angenommen, mit der er seine Resolutionen 696 (1991), 864 (1993) und alle danach verabschiedeten Resolutionen, insbesondere die Resolution 1127 (1997) bekräftigt und auf die Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002 hinweist, in der insbesondere die Bereitschaft des Sicherheitsrates bekundet wurde, geeignete konkrete Ausnahmen zu den mit Ziffer 4a) seiner Resolution 1127 (1997) verhängten Maßnahmen zu erwägen und durch die er beschließt, dass die mit den Ziffern 4a) und b) dieser Resolution verhängten Maßnahmen für einen Zeitraum von 90 Tagen ausgesetzt werden.

⁽¹⁾ ABL L 146 vom 21.6.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 132 vom 15.5.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABL L 158 vom 2.6.1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABL L 309 vom 12.11.1997, S. 8.

⁽⁵⁾ ABL L 190 vom 4.7.1998, S. 1.

- (8) Der Rat hat am 22. November 1996 eine Entschließung über die Unterstützung bei der Minenräumung mit der Empfehlung, Mittel für Minenräumaktionen — außer humanitärer Hilfe — nur den Ländern zu bewilligen, deren Behörden keine Antipersonenminen mehr einsetzen, sowie die Gemeinsame Aktion 97/817/GASP vom 28. November 1997 über Antipersonenminen angenommen ⁽¹⁾.
- (9) Die Gemeinschaft muss tätig werden, um bestimmte Maßnahmen durchzuführen —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Die Europäische Union wird in Bezug auf Angola die nachstehenden Ziele verfolgen:

- a) Der Friedensprozess, die nationale Aussöhnung und die Demokratie in Angola werden durch Förderung der verantwortungsvollen Staatsführung und einer Kultur der Toleranz unter allen politischen Parteien und allen Bereichen der Zivilgesellschaft unterstützt.
- b) Es wird eine dauerhafte politische Lösung in Angola auf der Grundlage des Protokolls von Lusaka und der einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates durch einen politischen Dialog unter Beteiligung der Vereinten Nationen gefördert.
- c) Die Regierung und die UNITA werden nachdrücklich aufgefordert, weiterhin alle Bestimmungen der am 4. April 2002 unterzeichneten Vereinbarung zum Abschluss des Protokolls von Lusaka vollständig umzusetzen, wobei die Bedeutung einer unverzüglichen und effektiven Kasernierung, Entwaffnung, Demobilisierung und sozialen Wiedereingliederung der Streitkräfte der UNITA durch angemessen finanzierte Sozialprogramme hervorzuheben ist.
- d) Die UNITA wird in ihren Anstrengungen bestärkt, sich als politische Partei zu reorganisieren und ihren Willen unter Beweis zu stellen, sich an Recht und Gesetz zu halten, und die Regierung wird aufgefordert, diesen Prozess zu erleichtern, wie sie es in ihrer Erklärung vom 13. März 2002 zugesagt hat.
- e) Die Europäische Union unterstützt die Absicht des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, die der UNITA auferlegten Sanktionen mit Blick auf die Umsetzung der Vereinbarung zur Ergänzung des Protokolls von Lusaka zu überwachen.
- f) Die Regierung Angolas wird aufgefordert, so bald wie möglich, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, freie und faire allgemeine Wahlen abzuhalten, Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit im gesamten Hoheitsgebiet Angolas uneingeschränkt zu wahren sowie die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und die Rolle der Zivilgesellschaft durch Beiträge zur nationalen Versöhnung und zum Aufbau der Demokratie im Land zu fördern.
- g) Die Regierung Angolas wird nachdrücklich aufgefordert, ihre Anstrengungen im Rahmen der Umsetzung der in der Erklärung der Regierung vom 13. März 2002 genannten Ziele zu verstärken, um die sehr ernste humanitäre Lage zu

entschärfen und Maßnahmen zur Minenräumung, sozialen Wiedereingliederung und Wiederansiedlung aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu fördern und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Völkergemeinschaft dabei helfen kann.

- h) Die Regierung wird weiterhin nachdrücklich aufgefordert, zum Nutzen aller Angolaner für eine transparente Verwaltung der öffentlichen Finanzmittel und eine uneingeschränkte Rechenschaftspflicht, insbesondere in Bezug auf die Rechnungsführung im Ölsektor, zu sorgen. Unterstützt wird eine solide, auf die Bekämpfung der Armut ausgerichtete makroökonomische Politik, damit bessere Aussichten für die Verringerung der Armut, Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung des Landes gegeben sind.
- i) Die Zusammenarbeit und das Verständnis zwischen den Staaten der Region werden gefördert, um die regionale Sicherheit und die wirtschaftliche Entwicklung zu verbessern.

Artikel 2

Zur Förderung der in Artikel 1 genannten Ziele wird die Europäische Union

- a) einen regelmäßigen politischen Dialog mit der angolanschen Regierung gemäß dem Abkommen von Cotonou führen;
- b) im Rahmen ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik Initiativen, die zu einer dauerhaften politischen Lösung in Angola beitragen, gemäß den in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Zielen und im Benehmen mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Troika der Beobachterstaaten, den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen afrikanischen Organisationen unterstützen;
- c) dem vom VN-Sicherheitsrat in seiner Resolution 1412 (2002) getroffenen Beschluss über eine Aussetzung des Reiseverbots für hochrangige UNITA-Mitglieder für einen Zeitraum von 90 Tagen entsprechen;
- d) im Anschluss an die tatsächliche Umsetzung der Vereinbarung die Aufhebung von Sanktionen des VN-Sicherheitsrates gegenüber der UNITA vollständig und unverzüglich durchführen;
- e) der Regierung Angolas anbieten, sie in ihrem Bestreben zu unterstützen, die demokratischen Institutionen und Praktiken zu stärken, damit freie und faire Parlaments- und Präsidentschaftswahlen abgehalten werden können und die Wahrung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und einer unabhängigen Zivilgesellschaft gewährleistet ist;
- f) der Regierung Angolas anbieten, sie in ihren Bemühungen zu unterstützen, die Wirtschaft Angolas durch Zusammenarbeit mit dem IWF im Benehmen mit der Völkergemeinschaft zu reformieren, um der Regierung bei der Bekämpfung von Korruption und Armut zu helfen, und sie auffordern, die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Verwaltung zu schaffen, damit in naher Zukunft eine Vereinbarung mit dem IWF über eine Einrichtung für Armutsbekämpfung und Wachstumsförderung unterzeichnet wird;

⁽¹⁾ ABL L 338 vom 9.12.1997, S. 1.

- g) ihre Solidarität mit und ihr Engagement gegenüber dem angolischen Volk bekräftigen, indem sie weiterhin einen Beitrag zu den Anstrengungen zur Verbesserung der humanitären Lage und zur Linderung des Leidens der vom Krieg betroffenen angolischen Bevölkerung, insbesondere der Flüchtlinge und der Binnenvertriebenen, unter anderem dadurch leistet, dass sie die Absicht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften begrüßt, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die zur Verfügung stehenden Mittel zur Unterstützung des Friedensprozesses schnell einzusetzen.

Die Union wird der Regierung Angolas anbieten, ihr bei der Bewältigung der humanitären Lage und der verschiedenen Phasen des Friedensprozesses, einschließlich der Kasernierung der Streitkräfte der UNITA, Hilfe zu leisten, wobei sie erklärt, dass sie die Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme unterstützt, die für einen umfassenden Wiederaufbau des Landes erforderlich sind, und drängt die Regierung gleichzeitig, eine genaue Bewertung der dringendsten Bedürfnisse vorzunehmen;

- h) der Regierung Angolas anbieten, ihr beim Wiederaufbau des Landes zu helfen, wobei sie diese in ihrer Absicht ermutigt, eine internationale Geberkonferenz einzuberufen, und besonderes Augenmerk auf die Regeln der Transparenz und der Rechenschaftspflicht in einem demokratischen Umfeld richtet, während sie sie gleichzeitig auffordert, die Ressourcen bereitzustellen, die für die Umsetzung der wirtschaftlichen und sozialen Politiken zur Verbesserung der Lebensbedingungen der angolischen Bürger erforderlich sind;
- i) bereit sein, sich an Minenräumaktionen gemäß der Entschließung des Rates vom 22. November 1996 zu beteiligen, wobei sie die Regierung Angolas auffordert, das Antipersonenminen-Übereinkommen von Ottawa zu ratifizieren;
- j) anbieten, das Büro der Vereinten Nationen in Angola bei der Erfüllung seines Mandats zu unterstützen, das ihm vom VN-Sicherheitsrat erteilt wurde.

Artikel 3

Der Rat stellt fest, dass die Kommission auf die Verwirklichung der Ziele und Prioritäten dieses Gemeinsamen Standpunkts gegebenenfalls mit geeigneten Gemeinschaftsmaßnahmen hinzuwirken beabsichtigt.

Artikel 4

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird alle zwölf Monate nach seiner Annahme überprüft.

Artikel 5

Der Gemeinsame Standpunkt 2000/391/GASP wird aufgehoben.

Artikel 6

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 7

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. MATAS I PALOU

GEMEINSAME AKTION DES RATES**vom 25. Juni 2002****zur Änderung und Verlängerung der gemeinsamen Aktion 2001/875/GASP betreffend die Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Afghanistan**

(2002/496/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14 und 18 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 10. Dezember 2001 die Gemeinsame Aktion 2001/875/GASP betreffend die Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Afghanistan ⁽¹⁾ angenommen, die zuletzt durch die Gemeinsame Aktion 2002/403/GASP ⁽²⁾ bis zum 30. Juni 2002 verlängert worden ist.
- (2) Der Rat hat am 17. Juni 2002 Einvernehmen darüber erzielt, Francesc VENDRELL als nächsten EU-Sonderbeauftragten in Afghanistan für einen Zeitraum von sechs Monaten zu ernennen.
- (3) Im Einklang mit den vom Rat am 30. März 2000 angenommenen Leitlinien für das Ernennungsverfahren und die Verwaltungsregelungen für Sonderbeauftragte der Europäischen Union können die Vertretungen der Mitgliedstaaten und der Kommission die Mission des Sonderbeauftragten auf Antrag aus ihren eigenen Mitteln in angemessener und vertretbarer Weise unterstützen —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Gemeinsamen Aktion 2001/875/GASP wird wie folgt geändert:

„Artikel 1

Herr Francesc VENDRELL wird zum Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Afghanistan ernannt.“

Artikel 2

Die Gemeinsame Aktion 2001/875/GASP wird bis 31. Dezember 2002 verlängert.

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Artikel 4

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. MATAS I PALOU

⁽¹⁾ ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 6.

GEMEINSAME AKTION DES RATES**vom 25. Juni 2002****zur Verlängerung des Mandats für den Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien**

(2002/497/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14 und Artikel 18 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 29. Oktober 2001 die Gemeinsame Aktion 2001/760/GASP⁽¹⁾ betreffend die Ernennung von Herrn Alain Le Roy für einen Zeitraum von vier Monaten zum Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien angenommen, mit der insbesondere beabsichtigt wurde, enge Kontakte mit der Regierung der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und den am politischen Prozess beteiligten Parteien herzustellen und zu pflegen und die Beratung und Unterstützung der Europäischen Union im politischen Prozess anzubieten.
- (2) Der Rat hat am 18. Februar 2002 die Gemeinsame Aktion 2002/129/GASP⁽²⁾ zur Verlängerung des Mandats für den Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, das bis zum 30. Juni 2002 gilt, angenommen.
- (3) Der Rat hat sich am 13. Mai 2002 grundsätzlich darauf geeinigt, das Mandat des Sonderbeauftragten in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zu verlängern.
- (4) Im Einklang mit den vom Rat am 30. März 2000 angenommenen Leitlinien für das Ernennungsverfahren und

die Verwaltungsregelungen für Sonderbeauftragte der Europäischen Union können die Vertretungen der Mitgliedstaaten und der Kommission die Mission des Sonderbeauftragten auf Antrag aus ihren eigenen Mitteln in angemessener und vertretbarer Weise unterstützen —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Die Gemeinsame Aktion 2001/760/GASP wird bis zum 31. Dezember 2002 verlängert.

Artikel 2

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 2002.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. MATAS I PALOU

⁽¹⁾ ABl. L 287 vom 31.10.2001, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 47 vom 19.2.2002, S. 1.